



Protokollauszug vom

30.09.2020

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19675 Migration nicht mehr unterstützte Plattformen 2020: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 238 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.20.644-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Migration nicht mehr unterstützter Plattformen 2020 im Betrag von rund 238 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19675, freigegeben.

2.1. Die Beschaffung erfolgt auftragsbezogen unter Bezug auf SR.15.525-2 vom 28.10.2015, «Submission von Informatik-Dienstleistungen, Abschluss von Rahmenverträgen mit externen Partner/innen-Zuschlagsentscheid und Gebundenerklärung».

2.2. Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Liefer- und Dienstleistungsverträge zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Begründung:**

**1. Projekt**

Verschiedene Technologien/Plattformen wie z.B. Microsoft IE11, Debian 8 & 9, Android 9, Windows 7 etc. werden vom Hersteller nicht mehr unterstützt und müssen auf eine neue Plattform, oder innerhalb der Technologie, auf einen neuen Release migriert werden (Life Cycle Management). Nachfolgend müssen auch diverse Schnittstellen und Fachapplikationen der Stadt Winterthur angepasst und getestet werden. Ebenso müssen aufgrund neuer Security-Vorgaben Applikationen angepasst werden.

**2. Kosten**

**2.1. Kostenzusammenstellung**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Abschlussarbeiten Objektkredit 19586	
- Winforms MVC Migration OBV	25'000.00
- Winforms MVC Migration Investitionsrechnung	12'000.00
Update MVC-Libraries (KENDO 2020.1)	50'000.00
Update Team Foundation Server 2020 (Entwicklungsumgebung)	20'000.00
Update Intranet (Debian/AFS/OGB)	8'000.00
Migrationsaufwände P&L-Tool Ablösung	60'000.00
IE11 EOL-Aktivitäten (Testing & Deployment EDGE Chromium)	20'000.00
Perigon Mobile Upgrade auf neue App-Technologie (EOL)	15'000.00
Ablösung alte Webshop-Infrastruktur ELW (EOL)	5'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	23'000.00
<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>238'000.00</b>
<b>Total Gebundenerklärung, gerundet</b>	<b>238'000.00</b>

**2.2. Investitionsplanung**

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19675
Projektbezeichnung	Migration nicht mehr unterstützte Plattformen 2020

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
506021	Projektierung	§	0.00
520000	Ausführung Software	§	238'000.00
506022	Ausführung Hardware	§	0.00
<b>Gesamtkredit</b>			<b>238'000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 506021</b>	<b>Kostenart 520000</b>	<b>Kostenart 506022</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2020	0.00	238'000.00	0.00	238'000.00
	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00

### **3. Gebundenerklärung der Ausgaben**

#### **3.1. Rechtsgrundlagen**

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

#### **3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Die Bereitstellung von 238 000 Franken ist für die Erfüllung der Aufgaben der Informatikdienste unverzichtbar. Mit den notwendigen Umstellungsarbeiten auf neue Plattformen oder, innerhalb der Technologie, der Migration auf einen neuen Release basieren die betroffenen Anwendungen gemäss Life-Cycle wieder auf einer durch die Lieferanten gewährleisteten, unterstützten Version.

#### **3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

*Örtliche Gebundenheit:*

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: die zu beschaffenden Informatikmittel werden am bestehenden Standort der Stadtverwaltung eingesetzt.

*Sachliche Gebundenheit:*

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht:

Mit den notwendigen Umstellungsarbeiten auf neue Plattformen oder, innerhalb der Technologie, der Migration auf einen neuen Release basieren die betroffenen Anwendungen gemäss Life-Cycle wieder auf einer durch die Lieferanten gewährleisteten, unterstützten Version.

*Zeitliche Gebundenheit:*

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht:

Da die bestehenden Plattformen resp. Anwendungen am Ende ihrer Lebensdauer angekommen sind, sind sie zum heutigen Zeitpunkt zu migrieren / abzulösen. Ohne diese Tätigkeiten können diverse Fachapplikationen der Stadt Winterthur infolge veralteter Technologie resp. nicht-mehr-Wartbarkeit der Software (kein Hersteller-Support auf veraltete Versionen etc.) nicht mehr betrieben werden

### **3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19675, freizugeben.

### **4. Vergabeentscheid**

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführten Submissionen:

- Submission «Informatikdienstleistungen»: Abschluss von Rahmenverträgen mit externen Partner/innen-Zuschlagsentscheid und Gebundenerklärung (SR.15.525-2 vom 28.10.2015)

Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Liefer- und Dienstleistungsverträge zu unterzeichnen.

### **5. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.